

Flächennutzungsplan Änderung "ehemaliges Kalkwerk" Landeshauptstadt Saarbrücken / Stadtteil Bübingen

STATIONEN

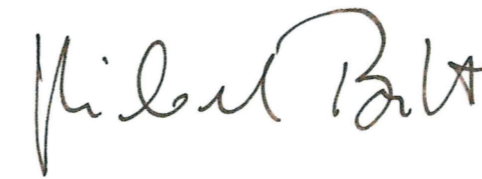
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 26.01.1999 bis 02.03.1999
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 27.11.1998
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 23.01.1999 und 05.05.1999
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 01.02.1999 bis 02.03.1999
Erneute (zweite) öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 14.05.1999 bis 28.05.1999
Planbeschluß	vom 28.05.1999

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB	in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90	in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO	in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 10.06.1999
Der Stadtverbandspräsident



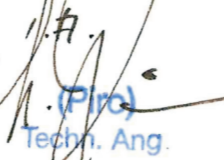
Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 06.08.1999

Az.: C/11-5872/99 Pr/26

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

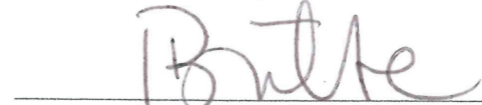


SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

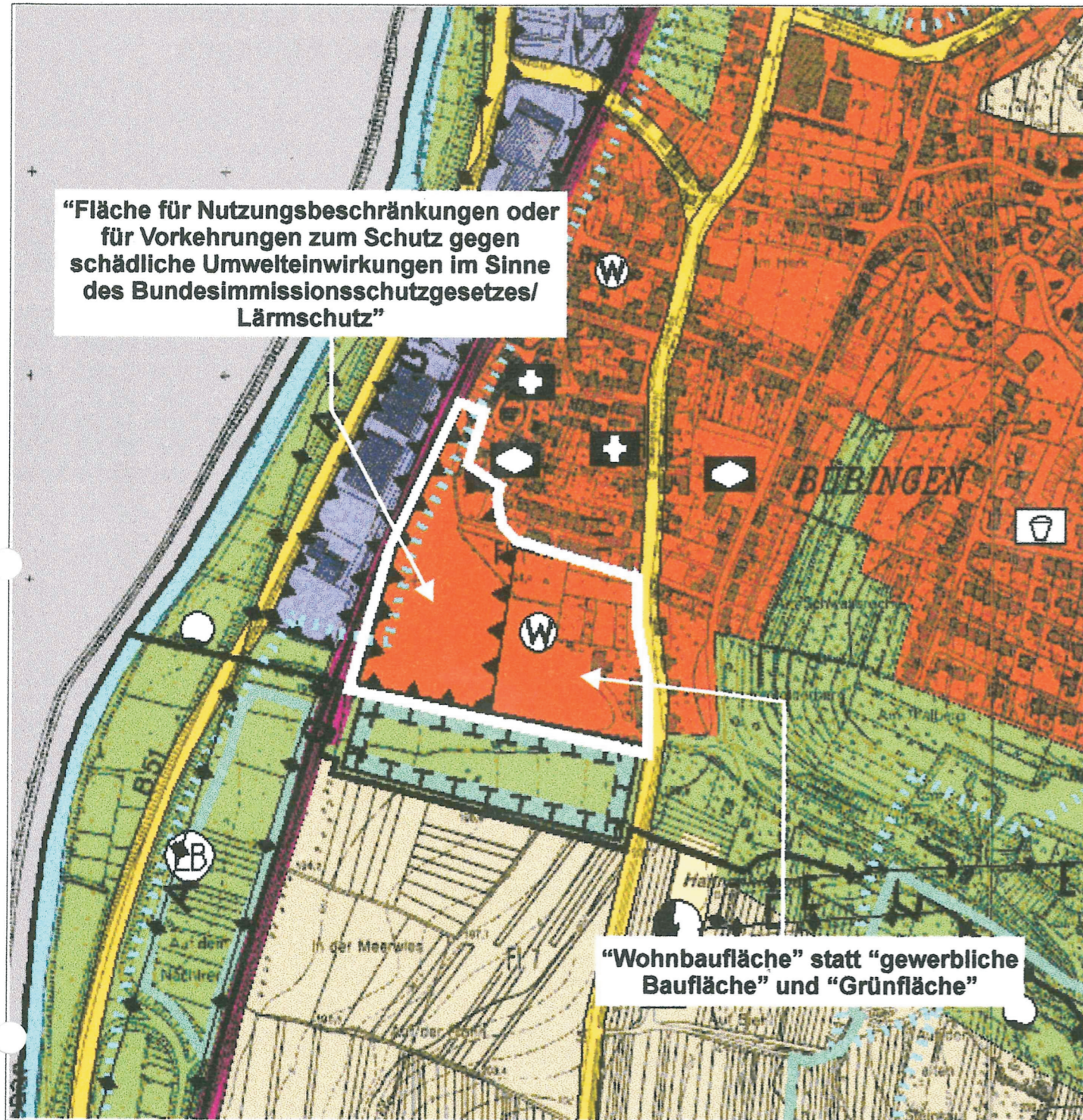
BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung



Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen

Lizenz-Nr. 58/93



"Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes/ Lärmschutz"

"Wohnbaufläche" statt "gewerbliche Baufläche" und "Grünfläche"



Flächennutzungsplan
"Wohnbaufläche" und
"Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes/ Lärmschutz"

statt

"gewerblicher Baufläche" und
"Grünfläche"

Änderung
Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil Bübingen
im Bereich "ehemaliges Kalkwerk"



Wohnbaufläche



"Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes/ Lärmschutz"

**Erläuterungen zur Änderung des Flächennutzungsplans
in Saarbrücken - Bübingen
„ehem. Kalkwerk Bübingen“**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die ursprüngliche Planungsabsicht aufgegeben, das Gelände des ehem. Kalkwerks einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Statt dessen wird das benachbarte Wohngebiet bis zum Hahnenklamm – Bach erweitert. Durch die Änderung werden rd. 5,2 ha neue Wohnbaufläche geschaffen. Dieses Baulandpotential reicht bei einer Bruttobaudichte von 25 WE/ ha für die Errichtung von rd. 130 Wohneinheiten und liegt innerhalb der vom Landesentwicklungsplan Siedlung für Saarbrücken vorgegebenen Bedarfsspanne.

Die Fläche ist durch ihre Nähe zum Saarbahn – Haltepunkt Bübingen gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Zum Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen von der benachbarten Bahnlinie und der dahinter anschließenden Gewerbenutzung enthält die Änderung einen Lärmschutzhinweis. Auf der Grundlage des im Bebauungsplanverfahren erstellten Lärmgutachtens müssen in dem gekennzeichneten Bereich bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen getroffen werden.

Das Gebiet liegt innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone III; bei der Bebauung soll entsprechend den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans das Niederschlagswasser weitgehend auf der Fläche versickert und dem Grundwasser zugeführt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine in der Vergangenheit bereits baulich genutzte Fläche bzw. ein Areal, für das auch nach der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans bereits eine bauliche Nutzung vorgesehen war. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist somit gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB nicht erforderlich.